



Tätigkeitsbericht der Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen nach § 14 Abs. 12 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Berichtszeitraum 2021 und 2022

Vorbemerkungen:

Die Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen wird im Folgenden als WTG-Behörde bezeichnet. Es handelt sich dabei um eine landesweit gängige Bezeichnung.

Bei den nachfolgenden Gliederungspunkten liegt als **Stichtag der 31.12.2022** zugrunde, insofern eine Ausweisung nach den Berichtsjahren nicht erfolgt.

Die folgende Gliederung orientiert sich an einem landeseinheitlichen Strukturvorschlag und enthält Angaben und Beschreibungen zu folgenden aufsichtsbehördlichen Strukturen und Tätigkeitsfeldern:

- 1. Allgemeines/Einleitung**
- 2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde**
 - 2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten**
 - 2.2 Fortbildungen**
 - 2.3 Qualitätsmanagement**
- 3. Wohn- und Betreuungsangebote**
 - 3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten**
 - 3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht**
- 4. Tätigkeiten der WTG-Behörde**
 - 4.1 Beratung und Information**
 - 4.2 Prüftätigkeit**
 - 4.3 Zusammenarbeit und Kooperation**
 - 4.4 Sonstiges**
- 5. Fazit, Entwicklungen und Ausblick**
- 6. Ansprechpartner/innen**
- 7. Anlagen, Links**

1. Allgemeines/Einleitung

Nach § 43 Abs. 1 WTG sind die Kreise und kreisfreien Städte für die Durchführung des WTG und die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachlich zuständig. Sie sind als Beratungs- und Prüfbehörde tätig und nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr. Rechtlich ist die Durchführung des WTG dem Ordnungsrecht zuzuordnen. Leistungsrechtlich vereinbarte Verpflichtungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter sind durch die Vorgabe aus § 4 Abs. 1 WTG zu erfüllen.

Die Aufsicht über die Kreise und kreisfreien Städte führen die Bezirksregierungen. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS).

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 24.04.2019 enthält in § 14 Abs. 12 folgende Regelung:

„Die zuständigen Behörden müssen die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung durch Personen mit der hierzu erforderlichen Fachkunde und persönlichen Eignung sicherstellen und alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit erstellen. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen und den kommunalen Vertretungsgremien sowie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen.“

Einem Runderlass der obersten Aufsichtsbehörde vom 11.03.2015 nach wurde empfohlen, die Berichtszeiträume landeseinheitlich folgendermaßen zu erstellen: Für die Jahre 2015/2016, 2017/2018 usw. Diesem Berichtsrhythmus folgend wurde dieser Tätigkeitsbericht für die **Jahre 2021 und 2022** nach dem landeseinheitlichen Strukturvorschlag erstellt.

2. Personelle Ausstattung der WTG-Behörde

2.1 Zahl und Qualifikation der Beschäftigten als Vollzeitkräfte (VK)

| | |
|---|-------------|
| Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter | 3,25 VK |
| Behördeneigene Fachkräfte: (u. a. Amtsärztinnen/Amtsärzte, Amtsapothekerinnen, Hygiene- und Lebensmittelkontrolleure, Juristen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Bauamt) | max. 0,1 VK |
| Externe Fachkräfte/Sachverständige: Pflegefachkräfte / Pädagogische Fachkräfte auf Honorarbasis | 0,4 VK |

Die Pflegefachkräfte und pädagogischen Fachkräfte werden regelhaft als Gutachter bei Regelprüfungen eingesetzt und je nach Bedarf auch bei anlassbezogenen Prüfungen.

2.2 Fortbildungen

Die Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter nahmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Inhaltlich handelte es sich sowohl um einschlägige Rechtsgebiete als auch fachliche Fortbildungen in den Bereichen Pflege und Behindertenhilfe. Zudem haben die Schulungen und Informationsveranstaltungen der Aufsichtsbehörden Fortbildungscharakter.

Die externen Fachkräfte, die als Gutachter eingesetzt werden, verfügen allesamt über zahlreiche Fortbildungen sowie auch Leitungsfortbildungen, die für das Tätigkeitsfeld relevant sind.

2.3 Qualitätsmanagement

Der Aufbau, die Sicherung und die Entwicklung von Qualität erfolgte über die Erstellung, Fortschreibung und Ergänzung von zahlreichen Ausarbeitungen, Festlegungen, Verfahrensanweisungen, Checklisten und einer behördeneinheitlichen Umsetzung von Aufgaben. Es erfolgte im Team z. B. ein regelmäßiges Gegenlesen von Prüfberichten und auch anderen Schriftstücken. Zudem fanden regelmäßig geplante Teambesprechungen zusammen mit der Abteilungsleitung statt.

3. Wohn- und Betreuungsangebote

3.1 Grunddaten zu allen Wohn- und Betreuungsangeboten

Stichtag: 31.12.2021

| | | Anzahl der Einrichtungen | Zugelassene Plätze |
|------------|--|--------------------------|--------------------|
| 3.1.1 | <u>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)</u> | 73 | 4053 |
| da- von | vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI | 46 | 3337 |
| | Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII | 27 | 716 |
| 3.1.2 | <u>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (WG)</u> | 36 | 297 |
| da- von | anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege | 17 | 170 |
| | selbstverantwortete Wohngemeinschaften Pflege | 6 | 50 |
| | anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe | 11 | 66 |
| | Selbstverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe | 2 | 11 |
| 3.1.3 | <u>Angebote des Servicewohnens</u> | 24 | |
| 3.1.4 | <u>Ambulante Dienste</u> | 92 | - |
| da- von | Pflegedienste nach SGB XI | 68 | - |
| | Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe nach SGB IX | 24 | - |

Tätigkeitsbericht der Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen vom 03.04.2023

| | | | |
|-------|--|-----|------|
| 3.1.5 | <u>Gasteinrichtungen</u> | 19 | 290 |
| da- | Hospize | 1 | 11 |
| von | Tagespflegeeinrichtungen | 17 | 255 |
| | Nachtpflegeeinrichtungen | - | - |
| | Kurzzeitpflegeeinrichtungen | 1 | 24 |
| 3.1.6 | Einrichtungen / Plätze Gesamt: (Plätze nur in EuLa, WG, Gasteinrichtungen) | 244 | 4640 |

Stichtag: 31.12.2022

| | | Anzahl der Ein- | Zugelassene Plätze |
|-------|--|-----------------|--------------------|
| | | richtungen | |
| 3.1.1 | <u>Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)</u> | 73 | 4053 |
| da- | vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach SGB XI | 46 | 3337 |
| von | Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII | 27 | 716 |
| 3.1.2 | <u>Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen</u> | 36 | 307 |
| da- | anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Pflege | 18 | 182 |
| von | selbstverantwortete Wohngemeinschaften Pflege | 6 | 50 |
| | anbieterverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe | 10 | 64 |
| | selbstverantwortete Wohngemeinschaften Eingliederungshilfe | 2 | 11 |
| 3.1.3 | <u>Angebote des Servicewohnens</u> | 24 | |
| 3.1.4 | <u>Ambulante Dienste</u> | 92 | - |
| da- | Pflegedienste nach SGB XI | 68 | - |
| von | Ambulante Dienste der Eingliederungshilfe nach SGB IX | 24 | - |
| 3.1.5 | <u>Gasteinrichtungen</u> | 18 | 285 |
| da- | Hospize, Tageshospiz | 1 | 16 |
| von | Tagespflegeeinrichtungen | 16 | 245 |

| | | | |
|-------|--|-----|------|
| | Nachpflegeeinrichtungen | - | - |
| | Kurzzeitpflegeeinrichtungen | 1 | 24 |
| 3.1.6 | Einrichtungen / Plätze Gesamt: (Plätze nur in EuLa, WG, Gasteinrichtungen) | 243 | 4645 |

Ergänzung der Grunddaten mit Angebotszahlen zur Kurzzeitpflege

I. Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze

Diese Art von Pflegeplätzen sind grundsätzlich als Kurzzeitpflegeplätze anzubieten, können jedoch auch – abhängig von den jeweiligen Bedarfssituationen bei den Pflegebedürftigen - in dauerhaft genutzte Pflegeplätze umgewandelt werden. Bei z. B. einer vollen Belegungssituation wäre es denkbar, dass für einen bestimmten Zeitraum damit kein eingestreuter Kurzzeitpflegeplatz in einer Pflegeeinrichtung zur Verfügung steht. In den vollstationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI wurden zum Stichtag 31.12.2022 insgesamt 265 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze angeboten. Diese Zahl hat sich gegenüber dem Stichtag 31.12.2020 damit nicht verändert. [Ab dem 01.01.2023 werden 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in einer Pflegeeinrichtung mehr angeboten]

II. Separate Kurzzeitpflegeplätze

Diese Plätze sind ausschließlich für Kurzzeitpflegegäste freizuhalten, zu nutzen und dürfen nicht in Dauerpflegeplätze umgewandelt werden. Separate Kurzzeitpflegeplätze werden vereinbarungsgemäß als Teil einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung angeboten. Im Kreisgebiet stehen hier weiterhin 10 separate Kurzzeitpflegeplätze, nunmehr auch über das Ende des Berichtszeitraumes hinaus, in einer Pflegeeinrichtung zur Verfügung. Die ursprünglich vom Gesetzgeber begrenzte Duldung der Nutzung von überzähligen Doppelzimmern ausschließlich als separate Kurzzeitpflege bis zum Ablauf des 31.07.2021 wurde damit aufgehoben. Damit bleiben diese 10 Plätze für die Versorgung im Rahmen von Kurzzeitpflegen erhalten.

Zudem werden am Stichtag 31.12.2022 in einer vollstationären Pflegeeinrichtung noch 2 weitere separate Kurzzeitpflegeplätze im Rahmen einer Erprobungsregelung, der sog. „Fix-Flex-Regelung“ angeboten.

III. Solitäre Kurzzeitpflegeplätze

Diese Plätze werden in Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Gasteinrichtungen) angeboten, die losgelöst von einer vollstationären Dauerpflegeeinrichtung betrieben werden. Erstmals hat seit dem 01.04.2021 eine solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 24 Pflegeplätzen im Kreisgebiet den Betrieb aufgenommen. Damit sind diese 24 Plätze für die Versorgung im Rahmen von Kurzzeitpflegen hinzugekommen.

3.2 Veränderungen gegenüber dem Vorbericht und weitere Entwicklungen

Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa)

Bei dem Leistungstyp 'EuLa' hat sich lediglich die Anzahl von 74 auf 73 geändert, da eine Pflegeeinrichtung mit 20 vollstationären Pflegeplätzen den Betrieb zum Oktober 2021 eingestellt hat. Die Erhöhung der angebotenen Pflegeplätze ergibt sich dadurch, dass eine Bestandseinrichtung nach dem Rückumzug in das ursprüngliche Einrichtungsgebäude über 61 Pflegeplätze mehr verfügt. Zudem gab es noch vereinzelt Reduzierungen von einzelnen Pflegeplätzen.

Bei den Leistungsangeboten der 'EuLa-Einrichtungen' für Menschen mit Behinderungen gab es in einer Einrichtung eine Reduzierung von einem Platz und bei einem ambulanten Leistungsanbieter, für den die EuLa-Kriterien nach dem WTG Anwendung finden, eine Zunahme von 7 Außenwohnplätzen; von daher erklärt sich hier die Zunahme der Platzzahlen um 6 Plätze.

Damit lässt sich die Erhöhung von 4.011 (Stand: 31.12.2020) auf 4.053 Plätze (Stand: 31.12.2022) erklären.

Die weitere Entwicklung wird sich so gestalten, dass bei den Angeboten der vollstationären Pflege 367 geplante Plätze hinzukommen sollen. Diese Anzahl würde eine Erhöhung von 11% der bisher angebotenen Pflegeplatzzahl bedeuten. Es gibt konkrete Vorhaben in folgenden Städten und Gemeinden: Gemeinde Marienheide (Neubau mit 80 Pflegeplätzen); Stadt Gummersbach (Neubauten mit 117 Pflegeplätzen und Ersatzneubauten mit zusammen 80 Pflegeplätzen). Bei den 117 neuen Pflegeplätzen sollen konzeptionell 24 Pflegeplätze für lebensjüngere Menschen angeboten werden; Stadt Waldbröl (Neubau mit 90 Pflegeplätzen).

Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen

Die Anzahl der Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Personen hat sich in den Jahren 2021 und 2022 um fünf erhöht. Damit verbunden ergab sich eine Zunahme der angebotenen Plätze von 48. Bei den Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen ergaben sich keine nennenswerten Veränderungen; hier hatte sich eine Wohngemeinschaft für zwei Bewohnende aufgelöst.

Beachtenswert sind jedoch auch hier die geplanten Vorhaben. Insgesamt werden 14 neue Wohngemeinschaften, konzipiert als anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, mit einer gesamten Platzzahl von 136 geplant. Die Aufteilung nach Städten und Gemeinden stellt sich wie folgt dar:

Zwei Wohngemeinschaften für Menschen mit seelischen Behinderungen in Hückeswagen (Nutzung einer aufgegebenen stationären Pflegeeinrichtung), in den anderen Städten und Gemeinden ausschließlich Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen: Zwei im Gemeindegebiet Lindlar, zwei im Gemeindegebiet Nümbrecht, zwei im Stadtgebiet Radevormwald, eine im Stadtgebiet Wiehl, zwei im Stadtgebiet Wipperfürth, jeweils eine Wohngemeinschaft für außerklinische Intensivmedizin in der Gemeinde Marienheide und in der Gemeinde Reichshof. Zudem besteht das Vorhaben, eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft per Trägerwechsel zu übernehmen und als anbieterverantwortete Wohngemeinschaft weiter zu betreiben.

Servicewohnen

Wie bereits beim vorherigen Tätigkeitsbericht vorab nochmals die Legaldefinition zu diesem Leistungsangebot nach § 31 Wohn- und Teilhabegesetz, welches auch oftmals mit dem 'Betreuten Wohnen' gleichgesetzt wird. Der Begriff des 'Betreuten Wohnens' findet regelmäßig Anwendung bei Wohn- und Betreuungsangeboten der Eingliederungshilfe und sollte nicht weiter bei Wohnangeboten für Seniorinnen und Senioren gebraucht werden.

Beim Servicewohnen handelt es sich um Angebote, in denen die Überlassung einer Wohnung rechtlich verpflichtend mit der Zahlung eines Entgelts für allgemeine Unterstützungsleistungen wie Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, die Vermittlung von Betreuungsleistungen oder Notrufdiensten (Grundleistungen) verbunden ist.

Über die Grundleistungen hinausgehende Leistungen sind von den Nutzerinnen und Nutzern hinsichtlich des Umfangs und der Person der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters frei wählbar.

Das Servicewohnen unterliegt lediglich einer Anzeigepflicht gegenüber der WTG-Behörde; besondere ordnungsrechtliche Regeln sind hier nicht vorgesehen. Im Zuge der Anzeigepflicht ist seit dem Inkrafttreten des WTG 2019 hier auch zu prüfen, inwieweit die Vorgaben des WTG hinsichtlich der Annahme von Geld- oder geldwerten Leistungen in korrekter Weise geregelt sind.

Die Anzahl der registrierten Leistungsangebote hatte sich von 23 auf 24 erhöht, da ein Träger eine Servicewohnanlage aus dem Angebot eines anderen Trägers übernommen und als eigenständiges Servicewohnen registriert hat.

Geplant sind im Stadtgebiet Gummersbach das Angebot von 28 Wohneinheiten und im Stadtgebiet von Waldbröl von 40 Wohneinheiten jeweils im Servicewohnen und damit eine zu erwartende Erhöhung auf insgesamt 26 Leistungsangebote.

Ambulante Dienste

Bei den ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe (mit Vereinbarungen nach § 123 ff SGB IX) zeigte sich eine Zunahme von zwei und damit auf insgesamt 24 Leistungsanbieter. Ein weiterer Leistungsanbieter hat sein Angebot für 2023 konkret geplant. Bei den ambulanten Diensten mit Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI (ambulante Pflegedienste) gab es mehrere Veränderungen zum letztmaligen Berichtszeitraum. Sieben ambulante Pflegedienste hatten ihr Leistungsangebot eingestellt und vier ambulante Pflegedienste nahmen jeweils den Betrieb eines neuen Leistungsangebots auf; die Gesamtzahl verringerte sich damit um drei. Ein Pflegedienst hat ebenso konkret seine Betriebsaufnahme für 2023 geplant.

Gasteinrichtungen

Veränderungen gab es beim Leistungsangebot der Tagespflegen. Im Berichtszeitraum hatte eine Tagespflege in Waldbröl den Betrieb aufgenommen und eine Tagespflege in Engelskirchen den Betrieb eingestellt. Damit wurden zum Stichtag 31.12.2022 7 Tagespflegeplätze mehr angeboten

Die Planungen zu diesem Leistungsangebot gestalten sich wie folgt:

In der Gemeinde Engelskirchen ist eine Tagespflege mit 19 Plätzen geplant, im Stadtgebiet Gummersbach sind drei Tagespflegen mit insgesamt 46 Plätzen geplant, in der Gemeinde Nümbrecht ist eine Tagespflege mit 18 Plätzen geplant, in der Stadt Waldbröl eine Tagespflege mit 20 Plätzen, in der Stadt Wiehl eine Tagespflege mit 15 Plätzen und im Stadtgebiet Wipperfürth sind zwei Tagespflegen mit insgesamt 40 Plätzen geplant.

Im Ergebnis sollen damit insgesamt 158 Tagespflegeplätze hinzukommen.

4. Tätigkeiten der WTG-Behörde

4.1 Beratung und Information

Im Folgenden sind keine Beratungstätigkeiten erfasst, die üblicherweise Bestandteil anderer bereits erfasster Tätigkeiten der WTG-Behörde sind, z. B. Beratungen in mündlicher oder schriftlicher Form im Zusammenhang mit Regelprüfungen von Einrichtungen nach § 14 WTG. Als eine Beratung wird eine Beratung erfasst, die sich auf einen Gegenstand/ein Ereignis (z. B. Bauberatung, Personelle Entscheidungen, Konzeptprüfungen) bezieht und/oder an einen Empfängerkreis (z. B. eine Nutzerin oder einen Nutzer und seinen rechtlichen Vertreter, einen Leistungsanbieter und seine Beschäftigten) richtet. Es sind nachfolgend jeweils nur die wichtigsten Schwerpunkte der Beratungen separat aufgelistet.

| | |
|--|-----|
| Anzahl der Beratungen 2021¹⁾ | 345 |
| davon Bauberatung | 23 |
| Beratung in Personalfragen | 72 |
| Beratung zum Thema Mitwirkung/Mitbestimmung | 21 |

| | |
|--|-----|
| Beratung Außenwohnplätze/Außenwohngruppen | 0 |
| Vermeidung im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen | 4 |
| Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt | 9 |
| Beratung zu Einzelthemen | 79 |
| Beratung zu Themen der Corona-Pandemie | 145 |

¹⁾ Mehrfache Zuordnungen möglich bei zahlenmäßig einer Beratung

| | |
|--|-----|
| Anzahl der Beratungen 2022¹⁾ | 195 |
| davon Bauberatung | 18 |
| Beratung in Personalfragen | 34 |
| Beratung zum Thema Mitwirkung/Mitbestimmung | 10 |
| Beratung Außenwohnplätze/Außenwohngruppen | 1 |
| Vermeidung im Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen | 1 |
| Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt | 11 |
| Beratung zu Einzelthemen* | 58 |
| Beratung zu Themen der Corona-Pandemie | 65 |

¹⁾ Mehrfache Zuordnungen möglich bei zahlenmäßig einer Beratung

4.2 Überwachung

Bei den wiederkehrenden Prüfungen (Regelprüfungen) werden nur Prüfungen der Einrichtungen vor Ort erfasst. Anschließende Beratungen ggf. auch vor Ort, Auswertungen von Unterlagen etc. mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang zur ersten Prüfung vor Ort sind nicht gesondert gezählt. Prüfungen vor Ort an mehreren Tagen mit zeitlichem und inhaltlichem Zusammenhang (z. B. bei kurzfristiger Nachschau) zählen nur als eine Prüfung.

Regelprüfungen in Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EuLa) oder in anbietersverantworteten Wohngemeinschaften finden entweder jährlich oder – falls keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden – in Abständen von bis zu zwei Jahren statt.

Regelprüfungen in Gasteinrichtungen (im Oberbergischen Kreis werden hier ausschließlich Tagespflegeeinrichtungen sowie eine Kurzzeitpflegeeinrichtung und ein Hospiz betrieben) finden ebenfalls entweder jährlich oder – falls keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden – in Abständen von bis zu drei Jahren statt.

Anlassbezogene Prüfungen sind Prüfungen, die nur einen Teil der Anforderungen nach dem WTG zum Gegenstand hatten und erfolgen, wenn Anhaltspunkte oder Beschwerden vorliegen, die darauf schließen lassen, dass die Anforderungen nach dem WTG oder der WTG-DVO nicht erfüllt sind. Vollständige Prüfungen, deren Termine durch einen Anlass vorgezogen wurden, zählen dagegen zu den Regelprüfungen.

4.2.1 Prüftätigkeit

4.2.1.1 Wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen)

Berichtsjahr 2021

| | gesamt | angemeldet | unangemeldet |
|---------------------------|--------|------------|--------------|
| Anzahl der Regelprüfungen | 64 | 12 | 52 |
| da- am Wochenende | | | |
| von in den Nachtstunden | | | |

Berichtsjahr 2022

| | gesamt | angemeldet | unangemeldet |
|---------------------------|--------|------------|--------------|
| Anzahl der Regelprüfungen | 55 | 9 | 46 |
| da- am Wochenende | | | |
| von in den Nachtstunden | | | |

Nach § 14 Abs. 3 können Prüfungen zu jeder Zeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Nach dieser Vorschrift können Prüfungen unangemeldet erfolgen, es sei denn, für bestimmte Angebotstypen gelten im Teil 2 des WTG (Besonderer Teil) spezielle Regelungen. In Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot und in Gasteinrichtungen trifft dies zu, da hier Regelprüfungen ausschließlich unangemeldet stattfinden. In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften hingegen gilt die Regelung nach § 14 Abs. 3 WTG (wahlweise angemeldete oder unangemeldete Regelprüfungen). Die angemeldeten Regelprüfungen wurden in besagten Wohngemeinschaften durchgeführt.

4.2.1.2 Anlassprüfungen (Beschwerdeprüfungen mit Ortsterminen) / sonstige Prüfungen (ohne Beratungen unter Ziffer 4.1)

Berichtsjahr 2021 6

davon mit förmlicher Beteiligung/Information von Kostenträgern 0

Berichtsjahr 2022 8

davon mit förmlicher Beteiligung/Information von Kostenträgern 0

4.2.1.3 Prüfungsergebnisse

Berichtsjahr 2021

| | |
|---|----|
| Festgestellte Mängel | 33 |
| im Wege der Beratung ausgeräumt | 32 |
| Anordnungen <u>ohne</u> Untersagungen/Belegungsstopps | 0 |
| Untersagungen/Belegungsstopps | 1 |
| Ordnungswidrigkeiten nach § 42 WTG | 0 |

Berichtsjahr 2022

| | |
|---|----|
| Festgestellte Mängel | 18 |
| im Wege der Beratung ausgeräumt | 17 |
| Anordnungen <u>ohne</u> Untersagungen/Belegungsstopps | 1 |
| Untersagungen/Belegungsstopps ¹⁾ | 0 |
| Ordnungswidrigkeiten nach § 42 WTG | 0 |

Erläuterung zu den nachfolgenden Auswertungen und Beschreibungen der festgestellten Mängel:

Die nachfolgende Auswertung und Beschreibung zu den festgestellten Mängeln bezieht sich auf sämtliche Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen in den verschiedenen Angebotstypen, die unter der Ziffer 3.1 aufgelistet sind.

Die Ausführungen hierzu sind den insgesamt sieben Prüfkategorien der einschlägigen landesweit einheitlichen Rahmenprüfkataloge (RPK) zugeordnet. Anwendung finden drei verschiedene RPK; Teil 1: Rahmenprüfkatalog für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, Hospize und Einrichtungen der Kurzzeitpflege; Teil 2: Rahmenprüfkatalog für Tages- und Nachtpflege; Teil 3: Rahmenprüfkatalog für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften. Nachdem bis zum Ende des Jahres 2019 noch eine landeseinheitliche Anwendung der RPK vorgeschrieben war, konnten die RPK ab dem Jahr 2020 weiterhin auf freiwilliger Basis von den WTG-Behörden genutzt werden.

Die WTG-Behörde beim OBK hatte sich entschieden, die gesetzlichen Änderungen nach dem Inkrafttreten des WTG 2019 und der WTG DVO 2019 sowie vereinzelt Anpassungen entsprechend in die RPK einzuarbeiten und diese dann weiterhin für die Regelprüfungen zu nutzen.

Kategorie 1 - Qualitätsmanagement

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum in dieser Kategorie lediglich noch vier Mängel festgestellt. Alle Mängel konnten durch Beratungen und Nachprüfungen abgestellt werden, sodass keine Anordnungen erforderlich wurden.

Tendenziell nahmen die Mängel beim Qualitätsmanagement im Vergleich zu den Vorjahren weiter ab. Bei einem neuen Leistungsangebot aus dem Bereich der Pflege war kein Handbuch zum Qualitätsmanagement erstellt, bei einem bewährten Leistungsangebot der Pflege war kein Konzept zur palliativen Versorgung erstellt, obwohl diese Leistung konzeptionell vorgesehen war, bei einem anderen Leistungsangebot der Pflege gab es keine Verfahrensanweisungen zum Controlling (z. B. Überprüfungen von einzelnen Tätigkeiten, Überprüfungen von Nicht-Fachkräften und delegierten Aufgaben sowie Evaluationen und Visitationen). In einem Fall waren die wesentlichen Konzepte noch nicht in der landesweiten Datenbank PfAD.wtg eingestellt.

Die 'Datenpflege' bei den allesamt registrierten Leistungsangeboten hatte sich gegenüber den vorherigen Berichtszeiträumen wesentlich verbessert. Hiermit sind die sogenannten 'Meldungen' gemeint, die von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern in Form des Ausfüllens mit den einschlägigen und aktuellen Daten in den dafür vorgesehenen Datenfeldern sowie das Hochladen von Verträgen, Vereinbarungen, Konzepten und Verfahrensanweisungen.

Die Nutzung dieser Datenbank ist gesetzlich vorgeschrieben. Nach § 9 Abs. 2 WTG haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter diese Datenbank zur Erfüllung ihrer Anzeigepflicht, die in § 9 Abs. 1 WTG und den für das jeweilige Leistungsangebot einschlägigen Paragrafen der WTG DVO geregelt sind, zu nutzen.

Der im vorherigen Tätigkeitsbericht erwähnte intensive Austausch zu diesem Thema zwischen WTG-Behörde und den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern führte zu einem guten Gesamtergebnis.

Kategorie 2 - Personelle Ausstattung

In dieser Kategorie wurden sieben Mängel festgestellt. In einem Fall musste ein Beschäftigungs- und Betretungsverbot gegen eine Leitungskraft angeordnet werden. Diese Person verfügte nicht weiter über die erforderliche persönliche Eignung und hatte fachliche Kompetenzen überschritten. Die übrigen Mängel konnten durch Beratungen und Nachprüfungen abgestellt werden.

Im Einzelnen zeigte sich in drei Fällen Personalmangel im Bereich der Pflege über einen längeren Zeitraum, in einem Fall keine Verfahrensregelung zur Prüfung der persönlichen Eignung der Beschäftigten, in einem Fall das fehlende Vorhandensein einer hauswirtschaftlichen Fachkraft, in einem Fall keine nachgewiesenen Fort- und Weiterbildungen für Beschäftigte und in einem weiteren Fall über einen längeren Zeitraum betrachtet keine nachgewiesenen Fort- und Weiterbildungen für Leitungskräfte.

Kategorie 3 - Wohnqualität

Hier wurden lediglich zwei Mängel festgestellt. In einem Fall war ein Fahrstuhl für einen relativ langen Zeitraum defekt, sodass die Barrierefreiheit eingeschränkt war. In dem anderen Fall zeigten sich hygienische Mängel durch starke Verschmutzungen.

Mängel bei der Gebäudesicherheit wurden - wie bereits im vorherigen Berichtszeitraum - nicht festgestellt.

Die Anforderungen zu den Raucherlaubnissen, die der Ordnungsgeber in der WTG DVO seit 2019 neu geregelt hatte, wurden erfüllt. Neu geregelt wurde, dass das Rauchen in Gemeinschaftsräumen zu ermöglichen ist, wenn in den Individualbereichen (Bewohnerzimmern) ein Rauchverbot besteht. Für den Berichtszeitraum war mit den Aufsichtsbehörden abgestimmt worden, dass in bestandsgeschützten Gebäuden, in denen aus Gründen von Platzmangel, durch Vorgaben der Hausordnungen oder aus Gründen der Gebäudesicherheit Rauchverbote in allen Gemeinschaftsräumen bestanden, auch Raucherlaubnisse in wind- und wettergeschützten Bereichen, die unmittelbar von den Einrichtungsgebäuden erreichbar sind, von den WTG-Behörden akzeptiert werden können (z. B. das Rauchen in Pavillons,

Gartenhütten, Containern oder auf überdachten Terrassen und Balkone), vorausgesetzt, wenn hierzu schriftliche Zustimmungen über Hausordnungen oder durch die Mitbestimmungsgremien gesichert sind.

Kategorie 4 - Hauswirtschaftliche Versorgung

Im Rahmen der Prüfung dieser Kategorie wurde lediglich ein Mangel im Berichtszeitraum festgestellt. Es handelte sich hier um Mängel in Sanitärräumen, die sich als Folge von nicht umgesetzten Reinigungs- und Desinfektionsplänen ergeben hatten.

Angemerkt sei, dass der Prüfpunkt Hygiene der Kategorie 4 zugeordnet ist (Zimmer- und Gebäudereinigung, Wäscheversorgung sowie Speisen- und Getränkeversorgung).

Kategorie 5 - Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Die insgesamt vier festgestellten Mängel ergaben sich – wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht – durch die Nichterfüllung der gesetzlichen Vorgabe nach § 5 Abs. 3 WTG, die vorgibt, dass sowohl in den Individualbereichen als auch in den Gemeinschaftsbereichen die technischen Voraussetzungen für die Nutzung eines Internetzugangs bereitstehen muss. Durch den Rückumzug eines Einrichtungsbetriebes in das zuvor genutzte Gebäude und die erneute Bewertung bei einem anderen Leistungsangebot kamen im Vergleich zur letztmaligen Auswertung zwei Leistungsangebote hinzu. Aufgrund einer landesweiten Abfrage zur Erfüllung dieser gesetzlichen Anforderung konnte im Januar 2023 jedoch festgestellt werden, dass nur noch bei einem Leistungsangebot diese gesetzliche Anforderung nicht umfänglich erfüllt war. Zur nochmaligen Erklärung: Das Thema 'Internet-Nutzung' wird durch § 5 WTG der Teilhabe am Leben und nicht der Wohnqualität zugeordnet.

Die soziale Teilhabe während der Corona-Pandemie wurde seitens der Leistungsanbieter durchweg im Sinne der Nutzerinnen und Nutzer der WTG-Leistungsangebote im Rahmen der Beachtung der zulässigen Bundes- und Landesregelungen garantiert.

Kategorie 6 - Pflege und Soziale Betreuung

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum in dieser Kategorie 41 Mängel festgestellt.

Die Beschreibung der Mängel erfolgt erneut getrennt für die Betreuungsbereiche der Pflege und der Eingliederungshilfe:

- a) Pflegeeinrichtungen: Bei der Umstellung von Pflegemodellen auf das Strukturmodell zur Entbürokratisierung in der Pflegedokumentation zeigten sich deutlich weniger Mängel als noch im vorherigen Berichtszeitraum. Mängel konnten erneut bei der Einschätzung von verschiedenen Pflegerisiken und der Pflicht zur Erstellung von entsprechenden Beratungsprotokollen festgestellt werden. Vereinzelt lagen keine biografischen Daten zu den Nutzerinnen und Nutzern in der Dokumentation vor. Ebenso vereinzelt gab es keine Verfahrensanweisungen zur Implementierung der Expertenstandards in der Pflege. Die Pflegeplanungen zeigten sich überwiegend als gut, jedoch wurden vereinzelt keine Anpassungen der Planungen vorgenommen (z. B. bei der Rückkehr aus Kliniken oder Veränderungen der pflegerischen Bedarfe). In einem Fall musste der Umgang mit einem Sauerstoff-Konzentrator bemängelt werden und in einem Fall der Umgang mit einer Kompressionstherapie. Zum wiederholten Male gab Mängel beim Medikamentenmanagement (z. B. lagen keine entsprechenden ärztlichen Verordnungen vor, es wurden die Medikamentengaben nicht konsequent dokumentiert, der Umgang mit Bedarfsmedikation ist ärztlich nicht geregelt oder die Aktualität unklar).

| | |
|---|----|
| <u>Ärztliche/Medizinische Betreuung</u> (z. B. Sicherung ärztlicher Versorgung und ärztlicher Anordnungen, Versorgung mit Medikamenten) | 3 |
| <u>Hauswirtschaft und Hygiene</u> (z. B. Ernährung, Wäscheversorgung, Zimmerreinigung) | 5 |
| <u>Selbstbestimmung und Teilhabemöglichkeiten</u> (z. B. Persönlichkeitsrechte, Gestaltungsfreiheit, Kontaktmöglichkeiten) | 2 |
| <u>Mitwirkung und Mitbestimmung</u> | 0 |
| <u>Finanzielle und vertragliche Belange</u> (z. B. Abrechnungen, Verwaltung Barbeträge, Vertragskündigungen) | 4 |
| <u>Wohnqualität</u> | 3 |
| <u>Personal</u> | 7 |
| <u>Andere Nutzer/Nutzerinnen</u> | 0 |
| <u>Sonstiges</u> | 10 |
| | |
| Anzahl der Beschwerden in 2022 nach Art/Inhalt <i>(Mehrfachnennungen möglich, da Beschwerde inhaltlich aufteilbar ist)</i> davon unterteilt in | 22 |
| <u>Pflege- und Betreuungsqualität</u> | 16 |
| davon Durchführung der Pflege | 12 |
| Durchführung der sozialen Betreuung | 4 |
| <u>Ärztliche und gesundheitliche Betreuung</u> (z. B. Sicherung ärztlicher Versorgung und ärztlicher Anordnungen, Versorgung mit Medikamenten) | 6 |
| <u>Hauswirtschaft und Hygiene</u> (z. B. Ernährung, Wäscheversorgung, Zimmerreinigung) | 3 |
| <u>Selbstbestimmung und Teilhabemöglichkeiten</u> (z. B. Persönlichkeitsrechte, Gestaltungsfreiheit, Kontaktmöglichkeiten) | 1 |
| <u>Mitwirkung und Mitbestimmung</u> | 0 |
| <u>Finanzielle und vertragliche Belange</u> (z. B. Abrechnungen, Verwaltung Barbeträge, Vertragskündigungen) | 1 |
| <u>Wohnqualität</u> | 4 |
| <u>Personal</u> | 7 |
| <u>Andere Nutzer/Nutzerinnen</u> | 0 |
| <u>Sonstiges</u> | 6 |

4.2.1.8 Abweichungen 2021

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 WTG 0
Hier sind Abweichungen gemeint, wenn ohne die Abweichung ein besonderes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann.

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WTG 0
Hier sind Abweichungen im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- und Wohnformen gemeint.

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 WTG 0
Hier sind Abweichungen gemeint, wenn auf Grund einer geringen Größe des Wohn- und Betreuungsangebotes und einer geringen Zahl von Nutzerinnen und Nutzern die Abweichung geboten ist.

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 2 WTG 0
Hier sind Abweichungen von den Anforderungen an die Wohnqualität gemeint, wenn technische oder denkmalschutzrechtliche Gründe nicht möglich oder wirtschaftliche Gründe nicht zumutbar sind.

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 3 WTG 0
Hier sind Abweichungen gemeint, die in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit den Aufsichtsbehörden Ausnahmen von den Anforderungen nach dem WTG aus wichtigem Grund zulassen, soweit die Ausnahme unter Abwägung mit den Interessen und Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar geboten ist.

Abweichungen 2022

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 WTG 0
S. O.

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 WTG 0
S. O.

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 WTG 0
S. O.

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 2 WTG 1*
S. O.

Anzahl der Abweichungen nach § 13 Abs. 3 WTG 0
S. O.

** Hier: Wirtschaftliche Gründe; Genehmigung zu einer tageweise möglichen Überschreitung der maximal zulässigen Platzzahl in einer Tagespflegeeinrichtung; aufgrund eines Erlasses des MGEPA NRW (vor MAGS NRW) vom 03.02.2017 zulässig.*

4.2.2 Gebührenerhebung

- - keine Angaben -

4.2.3 Einnahmen aus ordnungsbehördlichen Maßnahmen

- 2.800 Euro (gerundet)

4.3 Zusammenarbeit und Kooperation

Nach der Vorschrift des § 44 WTG sind die WTG-Behörden, die Träger der Eingliederungshilfe, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e. V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität verpflichtet, zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Die Vorschriften zum Datenschutz werden hierbei berücksichtigt.

Die notwendige Vereinbarung nach § 44 Abs. 3 WTG wurde bereits am 24.02.2017 geschlossen. Diese Vereinbarung enthält Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten sowie zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen.

Es fand eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden und Teilnahmen an landesweiten Online-Schulungen statt.

Bei Bedarf fand eine enge Zusammenarbeit mit der Betreuungsstelle des Kreises sowie mit der Akademie Gesundheitswirtschaft und Senioren (AGewiS) statt. Im Berichtszeitraum hospitierten dieses Mal keine Pflegefachkräfte, die an Weiterbildungen zu leitenden Pflegefachkräften bei der AGewiS teilnahmen. Hintergrund waren die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie; zudem gab es keine entsprechenden Anfragen zu Hospitationen.

Es erfolgten weiterhin Mitwirkungen auf Kreisebene [kommunale Konferenz Alter und Pflege, Ausschuss 'Soziales und Familie'] und in überregionalen Arbeitskreisen [Bergheimer Arbeitskreis der WTG-Behörden]. Neu ist, dass die WTG-Behörde beim Oberbergischen Kreis seit dem IV. Quartal 2022 eine Mitgliedschaft bei der landesweiten Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung gemäß § 17 WTG innehat. Diese Arbeitsgemeinschaft berät die Landesregierung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des WTG, u. a. in Fragen der Prüftätigkeit, insbesondere des Gewaltschutzes, sowie vor Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

4.4 Sonstiges

Bereits im vorherigen Tätigkeitsbericht wurden relativ ausführliche Schilderungen zu den besonderen Anforderungen an die WTG-Behörden im Zuge der Corona-Pandemie verschriftlicht. In Ergänzung zu diesen Schilderungen sei erwähnt, dass in den Jahren 2021 und 2022 mehr und mehr Rechtssicherheit und auch Sicherheit beim praktischen Umgang im Hinblick auf die beratende Funktion der WTG-Behörde zu den zahlreichen Einschränkungen entstanden war.

Erwähnt seien die zunehmende Intensität der Testungen per Schnelltest und bei Bedarf auch per PCR-Testung, sowie der nachweisbare Impffortschritt gegen die Coronavirus-Erkrankung. Diese Entwicklung führte nach vielen Monaten von Einschränkungen bei Selbstbestimmungsrechten und insbesondere Einschränkungen sozialer Kontakte und Teilhabe bereits zu Erleichterungen gegen Ende des Berichtszeitraumes.

In den Jahren 2021 und 2022 gab es weiterhin in der Summe zahlreiche gesetzliche Änderungen auf Bundesebene und bei den Verordnungen und Verfügungen auf Landesebene zum Thema 'Infektionsschutz und Eindämmung der Corona-Pandemie'. Die sich laufend verändernden Regelungen mussten den Leistungsangeboten nach dem WTG zeitnah bekannt sein; deren Anwendung und Umsetzung mussten u. a. auch von den WTG-Behörden

kontrolliert werden. Diese Kontrollen konnten in relativ guter Weise über die Vorlagen der Hygiene- und Besuchskonzepte sowie der Testkonzepte durchgeführt werden. Zudem wurde diese Thematik auch Teil bei den Regelprüfungen, hier überwiegend bei der Rubrik 'Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung'.

Sowohl das Gesundheitsamt als auch die WTG-Behörde standen weiterhin stets beratend zur Verfügung oder trafen auch erforderliche Anordnungen, die ausnahmslos befolgt wurden.

5. Fazit, Entwicklungen, Ausblick

Bei den Angebotsstrukturen zeigten sich im Berichtszeitraum keine besonders signifikanten Veränderungen gegenüber den Leistungsangeboten aus dem vorherigen Berichtszeitraum. Lediglich bei den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Personen zeigte sich mit der Inbetriebnahme von vier neuen Wohngemeinschaften und einer Platzzahlerhöhung von 36 Pflegeplätzen eine erwähnenswerte Zunahme.

Beachtlich ist jedoch, dass sich relativ viele verschiedene Leistungsangebote in konkreten Planungen sowie bereits in Bauphasen und auch noch bei der Erstellung von Ersatzbauten befinden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Planungen:

| Anzahl | Art des Leistungsangebotes | Anzahl neue Plätze |
|--------|---|--------------------|
| 4 | EuLa Pflege, einschließlich "Junge Pflege" | 287 |
| 3 | EuLa Pflege, Ersatzbauten (137 Plätze aktuell vorhanden; Ziel: 217 Plätze) | 80 |
| 9 | Gasteinrichtungen (hier: Tagespflegen) | 158 |
| 2 | Gasteinrichtungen (hier: separate Kurzzeitpflegen) | 23 |
| 10 | anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Pflege, einschließlich außerklinische Intensiv-Pflege-Wohngemeinschaften | 106 |
| 2 | EuLa Eingliederungshilfe (30 Plätze aktuell vorhanden; Ziel: 18 und 12 Plätze in zwei Ersatzbauten) | 0 |
| 4 | Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, Eingliederungshilfe (2 für Menschen mit geistigen Behinderungen und Autismus-Spektrum-Störungen; 2 für Menschen mit seelischen Behinderungen) | 30 |
| 2 | Service-Wohnen, 28 und 40 Appartements | ---- |

Anzumerken ist, dass die derzeitige Angebotszahl von Tagespflegeplätzen offensichtlich noch die aktuellen Bedarfe bzw. Nachfragen deckt, wobei es im Stadtgebiet Wipperfürth bisher noch kein Angebot gibt, dort jedoch zwei Tagespflegen geplant sind; im Stadtgebiet Bergneustadt werden bisher ausschließlich eingestreute Tagespflegeplätze in einer stationären Pflegeeinrichtung angeboten. In den übrigen 11 Städten und Gemeinden bestehen bereits Tagespflegeangebote.

Der hohe Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen in den vergangenen Jahren, der sich durch die Corona-Pandemie leicht abgeflacht hatte, wird neben dem Bestand von 265 eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen seit dem Jahr 2021 mit 24 separaten Kurzzeitpflegeplätzen bedient und es sollen 23 separate Kurzzeitpflegeplätze sowie 4 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze hinzukommen.

Für den Wohn- und Betreuungsbereich der Eingliederungshilfe ist zum wiederholten Male erwähnenswert, dass die Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot, die auch als 'besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen' bezeichnet werden, entweder zu annähernd 100% belegt sind oder zahlreiche Wartelisten für diese Plätze bestehen. Damit lässt sich wieder feststellen, dass intensivere Betreuungsformen im Rahmen der

Angebotsvielfalt der Eingliederungshilfe mit den vorhandenen Platzzahlen weiterhin erforderlich sind.

Seit dem Zeitpunkt der Bestandsschutzverluste bei den Anforderungen an die Wohnqualität (Einzelzimmerquoten; Bäderangebote) für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot am 01.08.2018 wurden bei den Leistungsangeboten bei bis auf vier vollstationäre Pflegeeinrichtungen nunmehr die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Zwei dieser Einrichtungen befinden sich entweder bei der konkreten Umsetzung hin zur WTG-Konformität, wobei in einem der beiden Fälle das zeitliche Ziel, 31.07.2023, nicht erreicht werden kann. Hier wird eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Abweichung unter der Beteiligung der Aufsichtsbehörden angestrebt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. In den beiden anderen Fällen steht eine Platzzahlreduzierung an, wobei hier abzuwarten bleibt, ob ein weiterer Betrieb wirtschaftlich sinnvoll ist.

Die Personalausstattung der Leistungsangebote hatte sich bereits im vorherigen Berichtszeitraum verschlechtert. Diese Tendenz ist zwar abgeflacht, jedoch zeigt sich insbesondere bei den vollstationären Pflegeeinrichtungen wenig Spielraum nach unten hinsichtlich der quantitativen und qualitativen Personaldecke. In zirka 35% dieses Angebotstyps wurde die 50%ige Fachkraftquote beim Pflegepersonal unterschritten. Das WTG lässt unter bestimmten Voraussetzungen Unterschreitungen von bis zu drei Monaten zu, sodass die Pflegeeinrichtungen Zeit haben, entweder durch Neueinstellungen oder Beteiligung von Zeit- und Leiharbeitsfirmen die Fachkraftquoten zu erreichen.

Bei den teilstationären Pflegeeinrichtungen zeigt sich die personell angespannte Situation eher nicht, da hier vergleichbar bessere Arbeitszeiten vorgegeben sind.

Eine Auswertung bei den ambulanten Pflegediensten liegt der WTG-Behörde – mangels regelhafter Überprüfungen - wohl gemerkt nicht vor.

Abzuwarten bleibt, wie sich die Personalsituation ab dem 01.07.2023 unter Berücksichtigung der Personalausstattung in vollstationären Pflegeeinrichtungen gemäß § 113c SGB XI entwickeln wird und sich auf dem gesamten Pflegemarkt auswirkt.

Bei den besonderen Wohnformen und in den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen können zwar mit zirka 65 bis 100%igen-Fachkraftquoten und auch in quantitativer Hinsicht noch gut besetzter Stellenanteile die Bedarfe der zu betreuenden Menschen bedient werden, jedoch zeigt sich auch bereits seit dem vorherigen Berichtszeitraum eine angespannte Lage bei der Verfügbarkeit von Personal.

Qualitative Bewertungskriterien lassen – auch unter Bezugnahme auf die Ziffer 4.2.1.3 in diesem Bericht – die Prognose zu, dass die vielfältigen Leistungsangebote ein gutes Niveau für die Betreuung hilfebedürftiger Menschen erreicht haben. Weit überwiegend liegen die erforderlichen Konzepte vor, wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig geschult und haben sich die einzelnen Leistungsangebote gut vernetzt.

Hier sei insbesondere erwähnt, dass die Angebote bei der palliativen Versorgung konsequenter genutzt werden. Die stationären Pflegeeinrichtungen beziehen durchweg die örtlichen Hospizangebote sowie die kreisübergreifende 'Spezielle ambulante palliative Versorgung' (SAPV) eines Leistungsanbieters bei der Betreuung mit ein. Zudem werden immer häufiger Ansprüche gegenüber den Krankenversicherungen bei der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 132g SGB V genutzt.

Die Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner, die sich zu einer Wahl für eine Beiratstätigkeit hatten aufstellen lassen, war im Gesamtergebnis für alle Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot weiterhin erfreulich hoch. In den Pflegeeinrichtungen zeigte sich, dass dort 86,96% einen Beirat als Mitbestimmungs- und Mitwirkungs-gremium gewählt hatten. In den verbleibenden 13,04% wurden von der WTG-Behörde Vertrauenspersonen bestellt. Vertrauenspersonen sieht das WTG auch in den Tagespflegen vor; hier sind in allen 16 Angeboten Vertrauenspersonen bestellt worden. In den Einrichtungen der Eingliederungshilfe, hier besondere Wohnformen, waren zu 100% Beiräte gewählt. In Wohngemeinschaften sieht der Gesetzgeber sogenannte Nutzerversammlungen vor.

Es zeigte sich erneut in positiver Weise, dass die Beiratsmitglieder und Vertrauenspersonen in allen Leistungsangeboten bei Bedarf und regelhaft Unterstützung von dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhielten. Beiratssitzungen fanden durchweg regelmäßig statt.

6. Ansprechpartner/innen

Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Oberbergischer Kreis
-Amt für Soziale Angelegenheiten-
Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Abteilungsleitung

Christine Reuber
Tel.: 02261 88-5004
Fax: 02261 88972-5004
E-Mail: christine.reuber@obk.de

Silke Grimm
Tel.: 02261 88-5063
Fax: 02261 88972-5063
E-Mail: silke.grimm@obk.de

Birgit Honscheid
Tel.: 02261 88-5061
Fax: 02261 88972-5061
E-Mail: birgit.honscheid@obk.de

Anne Kammer
Tel.: 02261 88-5062
Fax: 02261 88972-5062
E-Mail: anne.kammer@obk.de

Ulrich Tomasseti
Tel.: 02261 885060
Fax: 02261 88972-5060
E-Mail: ulrich.tomasseti@obk.de

7. Anlagen, Links, Hinweise

Anlagen: - keine -

Links:

Zu den Prüfungsergebnissen aus Regelprüfungen sind nach § 4 WTG DVO Ergebnisberichte zu veröffentlichen. Diese werden im Internetportal des Oberbergischen Kreises (OBK) eingestellt. Man findet die Ergebnisberichte entweder durch Eingabe des Begriffs 'Ergebnisberichte' im Suchfeld der Startseite unter folgendem Link: www.obk.de oder im Internetportal des Oberbergischen Kreises unter folgendem Link: [Oberbergischer Kreis - Serviceportal - Aufsicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen](#) .

Hier findet man auch die letzten Tätigkeitsberichte der WTG-Behörde.

Hinweis:

Bei den Prüfberichten ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 WTG zu verfahren.

Die Prüfberichte über Regelprüfungen der letzten drei Jahre können bei den jeweiligen Leistungsangeboten eingesehen werden. Der jeweils aktuelle Prüfbericht ist von den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern an gut sichtbarer Stelle auszuhängen oder auszulegen bzw. gut sichtbar auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den aktuellen Prüfbericht hinzuweisen und auf Wunsch auch gegenwärtigen oder künftigen Nutzerinnen und Nutzern bzw. deren rechtlichen Vertreterinnen oder Vertretern in Kopie auszuhändigen.